S 51 P 55/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 51 P 55/20
Datum	30.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 P 35/21
Datum	02.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hildesheim vom 30.6.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Auszahlung des Entlastungsbetrages nach Â§Â 45b SGB XI an die KlÃ¤gerin persÃ¶nlich.

Die 1936 geborene KlÃ¤gerin ist bei der Beklagten pflegeversichert. Sie erhÃ¤lt seit dem 1.11.2017 Leistungen nach Pflegegrad 1 und â nach einem Vergleich im Verfahren S 51 P 28/18 vor dem Sozialgericht (SG) Hildesheim vom 23.5.2019 â seit dem 1.1.2019 Leistungen nach PflegegradÂ 2.

Mit Schreiben vom 14.6.2020 beantragte die KlÃ¤gerin sinngemÃ¤Ã bei der Beklagten die Auszahlung des restlichen, ihr zustehenden sowie des laufenden Entlastungsbetrages nach Â§Â 45b SGBÂ XI an sie persÃ¶nlich ab Juli 2020, da ihr Pflegedienst â aufgrund von Ausfallzeiten â¦ nur unzureichend bzw. Ã¼berhaupt nicht kontinuierlich Dienstleistungen [erbrÃ¤chten]â. Die Beklagte teilte dem (bevollmÃ¤chtigten) Sohn der KlÃ¤gerin daraufhin mit Schreiben vom 26.6.2020 mit, dass der Restanspruch bis zum 30.6.2020 noch 1.320,00Â â¬ betrage; die Auszahlung des Betrages sei jedoch zweckgebunden und erfolge â nicht automatischâ.

Hierauf erhob die KlÃ¤gerin am 17.9.2020 Klage vor dem SG Hildesheim: Die Auszahlung des Entlastungsbetrages sei ihr im vorherigen Vergleich â explizit zugesichertâ worden, welches sie â dann entsprechend schriftlich dargelegt habeâ. Im Ãbrigen habe der Gesetzgeber im Zuge der Corona-Pandemie â Lockerungenâ beschlossen, die die direkte Auszahlung des laufenden Entlastungsbetrages sowie der bestehenden RestansprÃ¼che rechtfertigten.

Die Beklagte hat zur Erwiderung darauf verwiesen, dass die Entlastungsleistungen als Sachleistungen erbracht wÃ¼rden; eine Erstattung von Geldleistungen an AngehÃ¶rige sei gesetzlich nicht vorgesehen und kÃ¶nne daher auch nicht erbracht werden. Im Ãbrigen seien in Niedersachsen auÃer einer VerlÃ¤ngerung der Verfallsfrist fÃ¼r AnsprÃ¼che auf den Entlastungsbetrag (bis zum 30.9.2020) keine weiteren Sonderregelungen vorgesehen.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 30.6.2021 abgewiesen. Sie sei bereits unzulÃ¤ssig, weil schon kein Verwaltungsakt der Beklagten Ã¼ber die GewÃ¤hrung des Entlastungsbetrages vorliege: Das Schreiben der Beklagten vom 26.6.2020 enthalte lediglich den Hinweis, in welcher HÃ¶he insoweit noch Mittel bis zum 30.9.2020 zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden; zudem sei es auch nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Eine Zahlungsablehnung finde sich hierin gerade nicht. Auch eine Umdeutung des Begehrens in eine UntÃ¤tigkeitsklage gegen die Beklagte sei nach dem klaren, auf Auszahlung des Entlastungsbetrages gerichteten Klageantrag nicht mÃ¶glich.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 20.7.2021 unter BekrÃ¤ftigung ihres Vorbringens Berufung eingelegt. Ihr Anspruch ergebe sich auch â im Zuge des Gleichbehandlungsprinzips, VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit bzw. Einzelfallentscheidungâ. Auch in Nordrhein-Westfalen werde der Entlastungsbetrag â geleistetâ.

Mit Bescheid vom 8.11.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.12.2021 hat die Beklagte das Begehren der KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich abgelehnt: Erstattet werden kÃ¶nnten nur Leistungen sozialer TrÃ¤ger, nicht aber Leistungen von Privatpersonen. Auch eine Auszahlung des Entlastungsbetrages ohne Nachweis einer zweckgebundenen Verwendung sei nicht mÃ¶glich.

Die KlÃ¤gerin beantragt nach ihrem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen sinngemÃ¤Ã,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hildesheim vom 30.6.2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8.11.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.12.2021 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihr die offenen RestbetrÃ¤ge des Entlastungsbetrages nach Â§ 45b SGBÂ XI sowie den ihr laufend monatlich zustehenden Entlastungsbetrag persÃ¶nlich auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig.

Mit Beschluss vom 6.1.2022 hat der Senat die Berufung gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG auf den Berichterstatter Ã¼bertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf das Protokoll Ã¼ber die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 2.6.2022, den sonstigen Inhalt der Prozessakte, den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie den Inhalt der zum Verfahren beigezogenen Prozessakte aus dem Verfahren S 51 P 28/18 vor dem SG Hildesheim Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind und der Entscheidungsfindung des Senats zugrunde gelegen haben.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte in der Besetzung mit seinem Berichterstatter und den ehrenamtlichen Richtern entscheiden, nachdem er die Berufung mit Beschluss vom 6.1.2022 entsprechend Ã¼bertragen hatte. Die Beteiligten sind hierzu zuvor angehÃ¶rt worden; ihre Zustimmung bedurfte es nicht.

Der Senat konnte den Rechtsstreit im Termin am 2.6.2022 auch verhandeln und entscheiden, obwohl fÃ¼r die KlÃ¤gerin niemand erschienen war. Die KlÃ¤gerin ist mit der ihr ausweislich Postzustellungsurkunde vom 2.5.2022 ordnungsgemÃ¤Ã zugegangenen Terminsmitteilung vom 27.4.2022 darauf hingewiesen worden, dass das auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Das persÃ¶nliche Erscheinen der KlÃ¤gerin war zudem nicht angeordnet.

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Ihren Gegenstand bildet allerdings lediglich der Gerichtsbescheid des SG vom 30.6.2021. Der Bescheid der Beklagten vom 8.11.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.12.2021 ist demgegenÃ¼ber nicht Gegenstand des Verfahrens geworden. Nach Â§Â 96 Abs.Â 1 SGG wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klage- bzw. â Â§ 153 Abs.Â 1 SGG â Berufungsverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abÃ¤ndert oder ersetzt. Ungeachtet der Frage, ob in dem Schreiben der Beklagten vom 26.6.2020 bereits ein Verwaltungsakt zu sehen ist oder â wie das SG ausgefÃ¼hrt hat â nicht, mangelt es jedenfalls bis zu der Bescheidung vom

8.11./1.12.2021 an einem die Anwendbarkeit des Â§ 96 SGG erÃ¶ffnenden, vorangegangenen Widerspruchsbescheid.

Die so verstandene Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin kann den von ihr verfolgten Anspruch auch zur Ãberzeugung des Senats nicht mit Erfolg geltend machen. Die angefochtene Entscheidung des SG ist nicht zu beanstanden.

Das SG hat die Klage zu Recht bereits als unzulÃ¤ssig abgewiesen. GemÃ¤Ã Â§Â 78 Abs.Â 1 SGG sind vor Erhebung der Anfechtungsklage RechtmÃ¤Ãigkeit und ZweckmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprÃ¼fen. FÃ¼r die Verpflichtungsklage gilt dies entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist (Â§ 78 Abs.Â 2 SGG). Eines Vorverfahrens bedarf es nur in den in Â§Â 78 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG bestimmten FÃ¤llen, fÃ¼r deren Vorliegen im hiesigen Rechtsstreit nichts ersichtlich ist, nicht. Ein solches Vorverfahren ist indes bis zum Erlass des Gerichtsbescheides durch das SG nicht durchgefÃ¼hrt worden, sodass auch vor diesem Hintergrund dahingestellt bleiben kann, ob das Schreiben der Beklagten vom 26.6.2020 Ã¼berhaupt als Verwaltungsakt (Ausgangsbescheid) gewertet werden konnte. Zu Recht hat das SG ferner auch eine Sachbehandlung des klÃ¤gerischen Begehrens als UntÃ¤tigkeitsklage (Â§ 88 SGG) abgelehnt. Selbst wenn es bei einer entsprechenden Auslegung (Â§Â 123 SGG) mÃ¶glich erschienen wÃ¤re, die KlÃ¤gerin dahingehend zu verstehen, dass sie (jedenfalls) die Verurteilung der Beklagten zur Entscheidung Ã¼ber ihr Auszahlungsbegehren verfolgte, sofern eine solche Entscheidung nicht bereits in dem Schreiben vom 26.6.2020 gesehen werden konnte, mangelte es fÃ¼r die Umdeutung in eine zulÃ¤ssige UntÃ¤tigkeitsklage jedenfalls an der Einhaltung der hierfÃ¼r gesetzlich vorgeschriebenen Frist. GemÃ¤Ã Â§Â 88 Abs.Â 1 SGG ist die Klage auf Vornahme eines Verwaltungsaktes nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf dessen Vornahme zulÃ¤ssig. Die KlÃ¤gerin hat die von ihr begehrte Auszahlung des Entlastungsbetrages nach Â§Â 45b SGBÂ XI am 14.6.2020 bei der Beklagten beantragt; die (UntÃ¤tigkeits-)Klageerhebung erfolgte aber bereits am 17.9.2020, mithin vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Zahlungsantrag.

Das Begehren (und die Berufung) der KlÃ¤gerin sind zudem auch unbegrÃ¼ndet, weil die KlÃ¤gerin unter keinem Gesichtspunkt einen Anspruch auf Auszahlung des Entlastungsbetrages an sie persÃ¶nlich hat. Gem.Â Â§ 45b Abs.Â 1 SGBÂ XI haben PflegebedÃ¼rftige in hÃ¤uslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in HÃ¶he von bis zu 125,00Â â¬ monatlich (SatzÂ 1). Er ist jedoch zweckgebunden fÃ¼r die in SatzÂ 2 beschriebenen Leistungen einzusetzen und dient ausschlieÃlich der *Erstattung von Aufwendungen*, die den Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer der in SatzÂ 3 Nrn.Â 1-4 genannten Leistungen entstehen. Hieraus ergibt sich bereits, dass er nicht ohne Zweckbindung und nicht ohne, dass Aufwendungen fÃ¼r entsprechende Leistungen zuvor entstanden (und nachgewiesen, Â§ 45b Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGBÂ XI) sind, gezahlt werden kann. Eine Inanspruchnahme zur VergÃ¼tung allgemeiner UnterstÃ¼tzungsleistungen durch AngehÃ¶rige scheidet damit aus.

Auch aus Â§Â 150 Abs.Â 5b SGBÂ XI in der seit dem 23.5.2020 geltenden Fassung

ergibt sich nichts Anderes. Danach kÃ¶nnen PflegebedÃ¼rftige des PflegegradesÂ 1 den Entlastungsbetrag auch fÃ¼r die Inanspruchnahme anderer als der in Â§ 45b Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ XI genannten Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen, wenn dies zur Ãberwindung von infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten VersorgungsengpÃ¤ssen erforderlich ist. FÃ¼r die KlÃ¤gerin waren indes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits die Voraussetzungen des PflegegradesÂ 2 anerkannt; fÃ¼r PflegebedÃ¼rftige der PflegegradeÂ 2 bis 5 ist aber in Â§Â 150 Abs.Â 5 SGBÂ XI eine Sonderregelung zur Kostenerstattung zur Vermeidung von durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 im Einzelfall im hÃ¤uslichen Bereich verursachten pflegerischen VersorgungsengpÃ¤ssen geschaffen worden, die keine Modifikation der Voraussetzungen des Â§Â 45b SGBÂ XI vorsieht. DarÃ¼ber hinaus entbindet auch Â§Â 150 Abs.Â 5b SGBÂ XI nicht vom Erfordernis eines Nachweises fÃ¼r diejenigen Aufwendungen, fÃ¼r die Erstattung verlangt wird.

Landesrechtliche Vorschriften, die einen entsprechenden Anspruch der KlÃ¤gerin begrÃ¼nden kÃ¶nnten, bestehen ebenfalls nicht. Die auf der Grundlage von Â§Â§Â 45a Abs.Â 3, 144 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGBÂ XI fÃ¼r das Land Niedersachsen erlassene â□□Verordnung Ã¼ber die Anerkennung von Angeboten zur UnterstÃ¼tzung im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchesâ□□ (AnerkVO SGBÂ XI) sah weder in ihrer Fassung vom 21.9.2017 (Nds.GVBl.Â S. 311) eine zweckungebundene, unmittelbare Auszahlung des Entlastungsbetrages an die PflegebedÃ¼rftigen vor noch ist dies in der seit dem 1.2.2022 geltenden Neufassung (Nds.GVBl.Â S.Â 10) vorgesehen. Der Umstand, dass Verordnungsgeber in anderen BundeslÃ¤ndern die ihnen erteilte ErmÃ¤chtigung in anderer Weise genutzt haben mÃ¶gen, begrÃ¼ndet keinen Anspruch der in Niedersachsen wohnhaften KlÃ¤gerin. FÃ¼r einen â□□ im Ãbrigen auch von der KlÃ¤gerin nicht nÃ¤her dargelegten â□□ VerstoÃ gegen das â□□Gleichbehandlungsprinzip, VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit bzw. Einzelfallentscheidungâ□□ vermag der Senat dabei nichts zu erkennen.

FÃ¼r eine anderslautende, der KlÃ¤gerin wirksam (schriftlich, Â§Â 34 Abs.Â 1 Satz 1 SGBÂ X) erteilte Zusage der Beklagten ist ebenfalls nichts ersichtlich. Diese ergibt sich entgegen dem Vorbringen der KlÃ¤gerin insbesondere auch nicht aus dem Vergleich vor dem SG Hildesheim vom 23.5.2019 im Verfahren S 51 P 28/18. Die Beklagte hat sich mit dortigen Schriftsatz vom 29.4.2019 â□□lediglichâ□□ vergleichsweise bereit erklÃ¤rt, â□□ab dem 1.1.2019 PflegebedÃ¼rftigkeit â□¦ nach dem PflegegradÂ 2 anzuerkennen und von diesem Zeitpunkt an die entsprechenden Leistungen zu zahlenâ□□. Diesen Vergleichsvorschlag hat die KlÃ¤gerin mit schriftlicher ErklÃ¤rung vom 20.5.2019, beim SG eingegangen am 23.5.2019, angenommen. Der Umstand, dass sie die AnnahmeerklÃ¤rung mit handschriftlichen ErgÃ¤nzungen zu ihrem VerstÃ¤ndnis des Vergleichsvorschlages versehen hat, fÃ¼hrt nicht dazu, dass diese Gegenstand des Vergleiches geworden wÃ¤ren. Im Ãbrigen hat die Beklagte hierauf bereits mit Schreiben vom 31.7.2019 und 3.7.2020 an das SG, die an die KlÃ¤gerin weitergeleitet wurden, zutreffend darauf hingewiesen, dass der Entlastungsbetrag nur zweckgebunden fÃ¼r die gesetzlich normierten Sachleistungsangebote (Â§Â 45b Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ XI) eingesetzt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs.Â 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024